



# Korrektes Entsorgen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen



## Vollzugshilfe

**Das vorliegende Dokument bietet den mit dem Vollzug betrauten Behörden eine Hilfe bei der Umsetzung der Vorschriften über die Abfallverbrennung.**

**Das Umweltschutzgesetz verbietet grundsätzlich das Verbrennen von Abfällen ausserhalb von geeigneten Anlagen,** d.h. Kehrichtverbrennungsanlagen, wobei gewisse Ausnahmen für Wald-, Feld- und Gartenabfälle möglich sind. Allerdings ist das Verbrennen dieser Abfälle meist nicht sinnvoll, und wenn sie nicht trocken sind und wenn sichtbarer Rauch entsteht, ist ihr Verbrennen grundsätzlich verboten.

**Die zuständige Behörde kann unter bestimmten Voraussetzungen das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Abfällen bewilligen, insbesondere bei Krankheitsbefall oder aus Sicherheitsgründen.**

## 1. UMWELTBELASTUNG DURCH RAUCHENDE FEUER

Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien erzeugt eine erhebliche Belastung der Luft durch Feinstaub und weitere gefährliche Schadstoffe. Gemäss Schätzungen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) verursacht das Verbrennen dieser Abfälle im Freien rund 7% der gesamten Feinstaubemissionen der Schweiz. Der Feinstaub gefährdet die Gesundheit, indem er die Lungenfunktion schwächt und Atembeschwerden verursacht.

Das Verbrennen von Holzabfällen im Wald zerstört den Waldboden in grossem Umfang und vernichtet wertvolle Ausgangsstoffe für die Bildung von neuem Waldboden. Ferner erzeugen solche Mottfeuer eine schädliche und lästige Beeinträchtigung für die Bevölkerung.

## 2. GRUNDSÄTZE DER ABFALLWIRTSCHAFT

Das Umweltschutzgesetz (USG, Art. 30c Abs. 2) verbietet das Verbrennen von Abfällen ausserhalb von geeigneten Anlagen, mit Ausnahme von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. Konkret bedeutet dies gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV, Art. 26b), dass die natürlichen Abfälle so trocken sein müssen, dass nur wenig Rauch entsteht. Allerdings zeigt die Praxis, dass diese Bedingungen meist nicht eingehalten werden können und deshalb auf das Verbrennen dieser Abfälle verzichtet werden muss. In der Regel bestehen die natürlichen Abfälle nämlich aus Grüngut, das einen hohen Feuchtigkeitsgehalt aufweist.

Die natürlichen Wald- und Gartenabfälle umfassen den im Rahmen der forstlichen Nutzung entstehenden Schlagabraum und das aus der Gartenpflege anfallende Grüngut. Zu den natürlichen Feldabfällen im Sinne der LRV zählen alle pflanzlichen Abfälle, die in der Landwirtschaft und der Landschaftspflege entstehen, z.B. beim Unterhalt von Hecken, Weinbergen, Obstanlagen, Alleen, Alpweiden, Wiesen und landwirtschaftlichen Kulturen.

Die Entsorgung natürlicher Abfälle hat nach den Vorgaben der Abfallwirtschaft zu erfolgen. Dazu gehört:

### Die Verrottung vor Ort (1. Priorität)

Die bei der Waldnutzung anfallenden Holz- und Grünabfälle (Schlagabraum) können in der Regel zur Verrottung liegen gelassen oder zu Haufen aufgeschichtet werden. Das Zuführen von Grünabfällen von aussen zur Verrottung im Wald ist hingegen verboten.

Holzschnitzel können auch als Einstreue bei Reit- oder Freilaufplätzen, bei der Gartengestaltung und für Wege eingesetzt werden.

Für die anderen organischen Abfälle stellt die Kompostierung eine Lösung mit vielen Vorteilen dar, da sie dem Boden einen Teil der von den Pflanzen entzogenen Nährstoffe zurückführt. Gemäss der technischen Verordnung über Abfälle des Bundes ist das Verwerten von kompostierbaren Abfällen in Garten, Hof oder Quartier zu fördern. Für Abfälle ohne dezentrale Verwertungsmöglichkeit und für Waldabfälle, die nicht an Ort verrotten können, ist die Verwertung in einer bewilligten Abfallbehandlungsanlage (z.B. dezentrale Feldrandkompostierung, regionale Kompostanlage, Methanisierungsanlage, usw.) anzustreben.

## Energetische Verwertung (2. Priorität)

Sofern es ihre Qualität erlaubt, können natürliche Holzabfälle in einer Holzfeuerungsanlage als Holzbrennstoff im Sinne der LRV (Anhang 5 Ziffer 31) verwertet werden als

- stückiges Holz (Scheitholz, Reisig), oder als
- nichtstückiges Holz (Hackschnitzel, Späne, Rinde).

Es ist wichtig, dass das Stückholz genügend getrocknet ist, bevor es in einem Heizkessel, einem Holzofen oder in einem Cheminée verbrannt wird. Hack- und Rindenschnitzel dürfen nur in dafür vorgesehenen und auf die Feuchtigkeit des Brennstoffs eingestellten Holzfeuerungsanlagen verwertet werden.

## 3. AUSNAHMEN VOM VERBRENNUNGSVERBOT (3. Priorität)

Dem bewilligungspflichtigen Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld und Gartenabfällen kann in folgenden Fällen zugestimmt werden:

- **Von Forstschädlingen befallener Schlagabraum:** Der „Buchdrucker“ und der „Kupferstecher“ sind gefürchtete Borkenkäfer, welche bei Sturmschäden und Trockenheit auftreten können. In diesen Fällen ist die Vernichtung von befallenem Schlagabraum und der Rinde zur Bekämpfung des Borkenkäfers unerlässlich. Sofern keine Möglichkeit besteht, das potentielle Brutmaterial z.B. durch Hacken unschädlich zu machen, ist eine rasche Verbrennung die wirkungsvollste Methode zur Borkenkäferbekämpfung.
- **Verklauungsgefahr durch Schlagabraum in Fließgewässern oder steile Landwirtschaftsflächen:** Das Verbrennen des Schlagabraums kann notwendig werden, wenn die Aufsichtung oder Entfernung mit übermässigen Kosten verbunden wäre, insbesondere weil der Abraum in einer Böschung am Rand eines Wildbachs, in einem Bachbett (Verklauungsgefahr) oder auf einer steilen Landwirtschaftsfläche (Wiese, Weide) anfällt.
- **Arbeitssicherheit in steilem Gelände:** Bei der Waldpflege in steilen Hängen kann das Verbrennen von Schlagabraum ausnahmsweise notwendig sein, um Unfälle bei den Waldarbeitern zu verhüten.
- **Phytopsanitäre Gründe ausserhalb des Waldes:** Eine angeordnete Ausmerzungen von Pflanzen bei besonders gefährlichen Pflanzenkrankheiten und bei Pflanzenschädlingen (z.B. Feuerbrand) kann das Verbrennen des Grünabfalls erfordern.

Bei jeder bewilligten oder angeordneten Verbrennung vor Ort sind Vorkehrungen zu treffen, um eine übermässige Rauchentwicklung und eine Belästigung der Nachbarschaft zu vermeiden.

## 4. VOLLZUG

Mit dem Vollzug der rechtlichen Bestimmungen im Bereich der Abfallverbrennung sind verschiedene Behörden betraut:

- Die **Gemeinden** überwachen das Verbot, Abfälle im Freien oder in ungeeigneten Anlagen zu verbrennen (Art. 26a LRV). Im Weiteren kontrollieren sie auch die Einhaltung der Anforderungen an das Verbrennen natürlicher Feld- und Gartenabfälle (Art. 26b LRV: nur trockenes Holz, nur wenig Rauch). Sie schreiten insbesondere auch bei Klagen ein, wobei sie sich um Schlichtung des Konflikts bemühen. Im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich der Abfallbewirtschaftung informieren sie die Bevölkerung über das Abfallverbrennungsverbot und organisieren die Separatsammlung verwertbarer Abfälle. Bezüglich der natürlichen Abfälle aus der Landwirtschaft („Feldabfälle“) werden die Gemeinden hierbei vom **Amt für Landwirtschaft und vom Landwirtschaftlichen Institut Grangeneuve** unterstützt. Wenn nötig verzeigen sie Widerhandlungen gegen das Verbot beim Untersuchungsrichteramt.
- Die Organe des **Amts für Wald, Wild und Fischerei** überwachen und kontrollieren die Einhaltung der Anforderungen an das Verbrennen von Schlagabraum (Art. 26b LRV, Art. 33a Abs. 1 WSR). Sie erteilen die Bewilligungen für Ausnahmen gemäss Artikel 33 Absatz 2 des Reglements vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR) und überwachen die Einhaltung der damit verbundenen Bedingungen. Sie informieren und beraten die Waldbesitzer und die Forstbetriebe.
- Der kantonale Pflanzenschutzdienst des **Landwirtschaftlichen Instituts Grangeneuve** (LIG) ordnet die Verbrennung von Feld- und Gartenabfällen an, wenn diese Abfälle aus Sicht des Pflanzenschutzes nicht anders beseitigt werden können (Art. 26b Abs. 2 LRV). Im Rahmen des Vollzugs der Landwirtschaftsgesetzgebung berücksichtigt das Amt für Landwirtschaft und das LIG die Anforderungen gemäss Artikel 26b LRV bezüglich den „Feldabfällen“.
- Das **Amt für Umwelt** berät und unterstützt die kantonalen und kommunalen Behörden beim Vollzug von Artikel 26a und 26b LRV.

Das Vorgehen beim Vollzug der **Ausnahmebestimmung für die Verbrennung natürlicher Abfälle** ist das folgende:

**Das Verbrennen nicht ausreichend trockener natürlicher Abfälle erfordert die Erteilung einer Bewilligung, welche im Falle von Schlagabraum vom Forstkreis erteilt werden kann. Bei Feld- und Gartenabfällen ist das Landwirtschaftliche Institut Grangeneuve (Kantonaler Pflanzenschutzdienst) für die Anordnung einer Verbrennung zuständig.**

**Bewilligte oder angeordnete Feuer müssen überwacht werden, damit eine gute Verbrennung (schneller Abbrand bei hoher Temperatur) sichergestellt werden kann und keine Mottfeuer entstehen.**

**Auch bei bewilligten Feuern sind alle Vorkehrungen zu treffen, um Rauchbelästigungen zu vermeiden. Insbesondere sind Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Mottfeuer zu vermeiden, und bei Temperaturinversionen (austauscharme Wetterlagen) muss auf das Verbrennen verzichtet werden. Im Übrigen ist bei Wintersmog jegliches Feuern verboten.**

Wer über eine Bewilligung für das Verbrennen von natürlichen Grünabfällen verfügt, muss dies vor Ort belegen können.

## 5. AHNDUNG BEI VERGEHEN

Die Übertretung der Vorschriften über die Abfallverbrennung wird beim Untersuchungsrichter auf Grund von Artikel 61 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) und von Artikel 77 des Gesetzes über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG) verzeigt. **Alle Vollzugsbehörden sowie die Kantonspolizei haben die Möglichkeit, strafrechtliche Verzeigungen vorzunehmen.**

## 6. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtliche Grundlage zur Abfallverbrennung befinden sich in Artikel 30c Absatz 2 des **Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG)** sowie in Artikel 26a und 26b der **Luftreinhalte-Verordnung (LRV)**. Letzterer lautet:

### **Art. 26b Verbrennen ausserhalb von Anlagen**

<sup>1</sup> *Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.*

<sup>2</sup> *Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen.*

<sup>3</sup> *Sie kann das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.*

Im **Ausführungsbeschluss vom 23. Juni 1992 zur Bundesgesetzgebung über die Luftreinhaltung** werden in Artikel 4a und 4b die Aufgaben der Behörden im Zusammenhang mit der Abfallverbrennung geregelt:

### **Art. 4a**

<sup>1</sup> *Die Gemeinden behandeln die Klagen über schädliche und lästige Einwirkungen; sie bemühen sich dabei um eine Schlichtung. Erweist sich eine Sanierungsverfügung als notwendig, so überweisen sie die Akten der Direktion.*

<sup>2</sup> *Sie kontrollieren die Einhaltung der Artikel 26a und 26b Abs. 1 LRV in Bezug auf das Verbrennen von Feld- und Gartenabfällen.*

<sup>3</sup> *In Anwendung von Artikel 10 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG) und von Artikel 26b Abs. 3 LRV können sie das Verbrennen von Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen innerhalb eines bestimmten Perimeters einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.*

### **Art. 4b**

<sup>1</sup> *Das Amt für Wald, Wild und Fischerei ist die zuständige Behörde für das Verbrennen von Waldabfällen. Es stellt die entsprechenden Kontrollen sicher und kann im Einzelfall Bewilligungen nach Artikel 26b LRV erteilen.*

<sup>2</sup> *Als kantonaler Pflanzenschutzdienst im Sinne der Bundesgesetzgebung ordnet das LIG die Verbrennung von Feld- und Gartenabfällen an, wenn diese Abfälle aus Sicht des Pflanzenschutzes nicht anders beseitigt werden können (Art. 26b Abs. 2 LRV).*

Das **Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR)** enthält die Kriterien für das Verbrennen von Waldabfällen:

### Art. 33a Abfallverbrennung im Freien

<sup>1</sup> Das Verbrennen von Schlagabraum ist verboten.

<sup>2</sup> Das Amt kann das Verbrennen von Schlagabraum ausserhalb von Anlagen bewilligen, sofern keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind und

- a) der Schlagabraum von Parasiten oder Krankheiten befallen ist, die den Wald bedrohen, oder
- b) die Aufschichtung oder Entfernung des Schlagabraums mit übermässigen Kosten verbunden wäre, weil er sich beispielsweise in einer Böschung am Rand eines Wildbachs, in einem Bachbett (Verklauungsgefahr) oder auf einer steilen Landwirtschaftsfläche (Wiese, Weide) befindet, oder
- c) die Sicherheit am Arbeitsplatz keine Wahl lässt, weil es sich um ein steiles Gebiet handelt.

<sup>3</sup> Das Verbrennen wird nur bewilligt, wenn die Überwachung des Feuers gewährleistet ist.

Die anwendbare strafrechtliche Bestimmung der **Umweltschutzgesetzes (USG)** lautet:

### Art. 61 Übertretungen

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich

...

f. widerrechtlich Abfälle ausserhalb von Anlagen verbrennt (Art. 30c Abs. 2);

...

wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.



### Rechtlicher Stellenwert und Ziel dieser Publikation

Das vorliegende Dokument stellt eine Hilfe für den Vollzug der rechtlichen Vorschriften im Bereich der Luftreinhaltung dar. Es richtet sich einerseits an die mit dem Vollzug betrauten Behörden, und andererseits an die betroffenen Fachleute. Die Vollzugshilfe liefert die nötigen Informationen zur Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe in Rechtstexten und soll eine einheitliche Vollzugspraxis fördern. Vollzugsbehörden, Fachleute sowie Bürgerinnen und Bürger sind deshalb aufgerufen, diese Vollzugshilfe zu berücksichtigen und die Empfehlungen zu beachten. Andere, dem Einzelfall angepasste Lösungen sind aber auch zulässig, sofern nachgewiesen wird, dass sie rechtskonform sind.

## Auskünfte

### Amt für Umwelt (AfU)

Sektion Luftreinhaltung  
Rte de la Fonderie 2  
1700 Freiburg  
Tel. 026 305 37 60  
Fax 026 305 10 0  
Email: [sen@fr.ch](mailto:sen@fr.ch)

### Amt für Wald, Wild und Fischerei (WaldA)

Rte du Mont Carmel 1  
Case postale 155  
1762 Givisiez  
Tel. 026 305 23 43  
Fax 026 305 23 36  
Email: [forets@fr.ch](mailto:forets@fr.ch)

### Amt für Landwirtschaft (LWA)

Rte Jo Siffert 36  
Case postale  
1762 Givisiez  
tél. 026 305 23 00  
fax 026 305 23 01  
Email : [sagri@fr.ch](mailto:sagri@fr.ch)

### Landwirtschaftliches Institut Grangeneuve (LIG)

Route de Grangeneuve 31  
1725 Posieux  
Tel. 026 305 55 00  
Fax 026 305 55 04  
Email : [iag@fr.ch](mailto:iag@fr.ch)